



Jägerkorps 1921 Grefrath

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jägerkorps – 1921 – Grefrath und ist der St. Sebastianus Bruderschaft Grefrath 1706 e.V. mit Sitz in Neuss – Grefrath angeschlossen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind Heimat - und Brauchtumpflege, sowie die Förderung des Schießsportes.

Zur Realisierung dieser Zwecke richtet das Jägerkorps u.a. ein Jungjägerschießen, Jäger-, Preis -, Pokal - und Königschießen aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung – AO - . Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder Vorstandsmitglieder noch die übrigen Vereinsmitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die der Datenschutzverordnung (nach DSGVO) des Jägerkorps 1921 Grefrath persönlich einwilligt. Hier ist zwischen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterscheiden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Anschluss an einen Jägerzug und kann sowohl als aktives wie auch passives Mitglied erfolgen oder durch Neugründung eines Jägerzuges, wobei die Sollstärke des Jägerzuges mindestens sieben aktive Schützen betragen muss. Die Uniformen müssen in Form und Farbe einheitlich sein.



Jägerkorps 1921 Grefrath

Die Aufnahme wird dem Vorstand durch den Zug gemeldet.

Weiterhin kann die passive Mitgliedschaft, sofern kein Anschluss an einen Jägerzug vorliegt, beim Vorstand des Vereins beantragt werden.

Der Vorstand kann innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung bzw. Meldung der Aufnahme widersprechen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch den Austretenden oder dem betroffenen Jägerzug bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu melden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 2/3 Mehrheit der auf einer Korpsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Jägerkorps schädigt.

§ 5 Organe des Jägerkorps

Die Organe des Vereins bestehen aus:
der Mitgliederversammlung, den Chargierten und dem Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Geschäftsführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem Jägermajor-
dem Jägerhauptmann

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle zwei Jahre steht die Hälfte der Vorstandsposten zur Wahl an. Dies sind im

1.Block: Der 1.Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassierer und der Hauptmann

2.Block: Der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer und der Major

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer sowie der 1.



Jägerkorps 1921 Grefrath

Kassierer, von denen jeweils zwei gemeinsam befugt sind, den Verein nach außen zu vertreten.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit auf der folgenden Jahreshauptversammlung.

Wählbar sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Jägerhauptmann kann nur ein aktiver Zugführer gewählt werden. Wird der von den Mitgliedern gewählte Hauptmann von seinem Zug als Zugführer abgewählt, erlischt das Mandat als Jägerhauptmann und er scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Jägervorstand aus. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und sich Ordnungen zu erlassen. Ausnahme ist die Finanzordnung, welche vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer sowie ein Vertreter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer haben die Berichte gemeinsam abzufassen und zu unterzeichnen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vorzulegen. Die Richtigkeit der Bücher – und Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern bescheinigt werden. Die Kassenprüfer stellen auf der Mitgliederversammlung, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, den Antrag sowohl die Kassierer, wie auch den gesamten Vorstand, zu entlasten.

§ 8 Gliederung des Jägerkorps

Das Jägerkorps besteht aus: dem Major und seinem Adjutanten, zwei Fahnenkompanien, den Tellschützen, den Jungjägerzügen und den Jägerzügen



Jägerkorps 1921 Grefrath

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen des Jägerkorps sind: Korpsversammlungen, Chargiertenversammlungen, Vorstandssitzungen

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher bei den Zugführern eingehen.

Einmal jährlich, Anfang Dezember, ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung dürfen nicht behandelt werden.

Für die Auflösung des Jägerkorps gelten die besonderen Bestimmungen des § 12.

Die Mitgliederversammlung kann den Einsatz von Ausschüssen und deren Zusammensetzung bestimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage eines schriftlichen Antrages einzuberufen. Der Antrag ist durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterschreiben und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Wahlleiter

Bei der Wahl des ersten Blocks übernimmt der 2. Vorsitzende die Funktion des Wahlleiters. Bei der Wahl des zweiten Blocks fungiert der 1. Vorsitzende als Wahlleiter. Ist die entsprechende Person selbst als Kandidat betroffen oder nicht anwesend, so wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er führt das Amt so lange bis der 1. bzw. 2. Vorsitzende gewählt ist und dieser die Wahlen fortsetzen kann.



Jägerkorps 1921 Grefrath

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuschüsse

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung gesamte vorhandene Vereinsvermögen wird der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Grefrath ausschließlich zum Zwecke der im § 2 der Satzung des Jägerkorps bestimmten Zwecke übertragen.

Dieses Vermögen ist einzusetzen für

- die Heimat - und Brauchtumpflege
- die Förderung des Schießsportes
- die Förderung und Betreuung der Jugend

Sollte die Schützenbruderschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Jägerkorps Neuss- Grefrath nicht mehr bestehen, wird das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen der kath. und ev. Kirche mit der Auflage übertragen, dieses Vermögen für nachfolgend aufgezählte Aktivitäten zu verwenden:

Heimat – und Brauchtumpflege, Pflege und Förderung des Gemeinwohls, Förderung und Betreuung der Jugend und der Messdiener.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. .

Neuss – Grefrath, 09.12.2022